

Förderziel

Zur Entwicklung seiner Wirtschaft und zur Schaffung und Sicherung nachhaltig wettbewerbsfähiger Strukturen übernimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern im Interesse von gewerblichen Unternehmen Ausfallbürgschaften zur Absicherung von Finanzierungen.

Wer wird gefördert?

Das Land fördert **gewerbliche Unternehmen** aller Sektoren: das produzierende Gewerbe, das Dienstleistungsgewerbe sowie den Handel. Voraussetzung ist, dass das zu fördernde Unternehmen ein Sitz oder eine Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern unterhält.

Was wird gefördert?

Es werden u.a. folgende **Maßnahmen** begleitet:

- Investitionsvorhaben, hierbei kein Ausschluss einzelner Kosten
- Bestandsfinanzierungen (Vorräte, Forderungen, Aufträge)
- Neustrukturierung von Finanzierungen
- Nachfolgelösungen, MBOs, MBIs, Spin Offs
- Finanzierung von Konzerntöchtern / Aufbau einer konzernunabhängigen Finanzierung

Sämtliche **Finanzierungsformen** (Bar-/Avalkredite, Leasing, Factoring) sind möglich. Weitere Informationen zu Art und Umfang der Bürgschaft sind in Ziffer 5. der Bürgschaftsrichtlinie geregelt.

Angrenzende Förderprogramme

Landesbürgschaften werden zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft übernommen. Folgende angrenzende Förderprogramme sind vorrangig zu nutzen:

- **Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion** können nach der Bürgschaftsrichtlinie Landwirtschaft gefördert werden. Für die geltenden Förderbedingungen vgl. Informationsblatt „Verbürgung von Betriebsmittel- und Investitionskrediten für Landwirtschaftsunternehmen“.
- Unternehmen, die im Sinne der Rettungsleitlinie der EU (2014/C 249/01) als ein **Unternehmen in Schwierigkeiten** gelten, können nach der Sanierungsrichtlinie des Landes gefördert werden. Für

die geltenden Förderbedingungen vgl. Informationsblatt „Verbürgung von Sanierungskrediten“.

Für gewerbliche Unternehmen, die die Voraussetzungen dieser angrenzenden Förderprogramme nicht erfüllen, gilt dieses Informationsblatt.

Kombination mit anderen Förderprogrammen des Landes oder des Bundes

Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich. Die Einhaltung der EU-beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen sollte möglichst zu einem frühen Zeitpunkt unter Beteiligung des Kreditgebers und des Landes geprüft werden.

Wer kann Anträge stellen?

- a) Bürgschaftsanträge können von Banken, Sparkassen, Versicherungs-, Leasing- und Factoringgesellschaften - „**Kreditgebern**“ - mit Sitz im europäischen Wirtschaftsraum gestellt werden.
- b) **Unternehmen** können im Vorfeld eines Bürgschaftsantrages eine Vorprüfung ihres Vorhabens beantragen. Im Ergebnis des Vorprüfverfahrens erhält das Unternehmen eine Mitteilung darüber, in welchem Umfang die Voraussetzungen zur Übernahme einer Bürgschaft vorliegen. Das Vorprüfverfahren kann durch die Antragstellung eines Kreditgebers jederzeit in ein Bürgschaftsantragsverfahren überführt werden.

Bürgschaftshöhe und -laufzeit

Bürgschaften werden in Höhe von maximal 80% des Kreditbetrages übernommen. Bezogen auf eine 80%ige Bürgschaft sind Verbürgungen für Kredite von bis zu € 24,9 Mio. möglich.

Betriebsmittelkredite werden für die Dauer von maximal 8 Jahren verbürgt, Investitionskredite für maximal 15 Jahre und Immobilienfinanzierungen für maximal 20 Jahre. Für Betriebsmittelkredite wird die Bürgschaft nach der Hälfte der Laufzeit degressiv gestaffelt. Ausnahmen von der Degressionsregel sind insbesondere für großvolumige Einzelprojekte möglich.

Besicherung des Kredites

Verbürgte Kredite können je nach Kreditstruktur gleich- oder nachrangig besichert werden. Eine separate Besicherung des für einen verbürgten Kredit zu übernehmenden – mindestens 20%igen – Selbstbehaltes des Kreditgebers ist nicht zulässig.

Entgelt

Für die Beantragung einer Bürgschaft wird ein einmaliges **Bearbeitungsentgelt** erhoben. Für Bürgschaftsbeträge - Bürgschaftsbetrag zuzüglich 10 % mitverbürgter Zinsen und Kosten - bis € 7,5 Mio. beläuft sich das Bearbeitungsentgelt auf 0,3 % des Bürgschaftsbetrages, darüber hinaus auf 0,25 % des Bürgschaftsbetrages. Das Bearbeitungsentgelt beträgt mindestens € 2.000 und höchstens € 25.500.

Für ein **Vorprüfverfahren** wird ein Bearbeitungsentgelt von € 10.000 erhoben. Dieses Entgelt wird bei Überleitung in ein Bürgschaftsantragsverfahren i.d.R. auf das Bearbeitungsentgelt angerechnet.

Das **laufende Bürgschaftsentgelt** beträgt im Regelfall 1 % p.a. des Bürgschaftsbetrages. Im Falle einer Überschreitung von Förderhöchstgrenzen – z. B. infolge einer Kumulierung der Beihilfewerte aus mehreren Förderungen - können Abweichungen vom Regellentgelt erforderlich sein.

Details zum Bürgschaftsentgelt regelt das Entgeltmerkblatt in Anlage 2 zur Bürgschaftsrichtlinie.

Antragstellung

Anträge sind beim Mandatar des Landes zu stellen: PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Werderstraße 74b, 19055 Schwerin. Das Antragsformular ist auf www.pwc.de/lb-mv abrufbar. Anträge von Unternehmen auf Vorprüfung werden formlos gestellt.

Rechtliche Regelungen

Maßgeblich für Landesbürgschaften ist die „Richtlinie zur Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (**Bürgschaftsrichtlinie**)“ in der jeweils gültigen Fassung, die unter www.fm.mv-regierung.de oder auf www.pwc.de/lb-mv abgerufen werden kann.

Beihilferechtlich übernimmt das Land Bürgschaften auf Grundlage der einschlägigen Freistellungsverordnungen der EU. Eine gesonderte Genehmigung von Bürgschaften ist daher nicht notwendig. Weitere Informationen unter www.pwc.de/lb-mv.

Anrechenbarkeit

Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind nach Solvabilitätsrichtlinie vollständig entlastend auf das Kreditgeber-Eigenkapital anrechenbar.